

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27	DIENSTAG, DEN 12. AUGUST	2025
Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 2025	Verordnung über die Veränderungssperre Iserbrook 28 .....	497
1. 8. 2025	Verordnung über die Vergütung von Arbeit und Bildung im Rahmen des Justizvollzuges (Hamburgische Vollzugsvergütungsordnung – HmbVollzVergO) ..... 3120-3-2	499

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Veränderungssperre Iserbrook 28 Vom 29. Juli 2025

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umrandete Fläche des Bebauungsplanentwurfs Iserbrook 28 (Bezirk Altona, Ortsteil 225) für zwei Jahre beschlossen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 29. Juli 2025.

**Das Bezirksamt Altona**



## Verordnung über die Vergütung von Arbeit und Bildung im Rahmen des Justizvollzuges (Hamburgische Vollzugsvergütungsordnung – HmbVollzVergO)

Vom 1. August 2025

Auf Grund von § 49 Satz 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG) vom 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 2), § 50 Satz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HmbJStVollzG) vom 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 2, 28), § 34 Satz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HmbUVollzG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 2, 74), § 39 Satz 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HmbSVVollzG) vom 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 2, 53) und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Vollzugsvergütung vom 15. April 2025 (HmbGVBl. S. 325) wird verordnet:

### § 1

#### Grundlage der Vergütung

- (1) Die wöchentliche Arbeitszeit soll 34 Stunden betragen.
- (2) Das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe werden nach einem Stundensatz bemessen, bei dessen Berechnung die Soll-Arbeitszeit gemäß Absatz 1 sowie fünf Arbeitstage pro Woche zugrunde gelegt werden. Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden. Dies gilt auch, wenn die Soll-Arbeitszeit auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten in einer Justizvollzugsanstalt unterschritten wird.
- (3) Das Arbeitsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und etwaigen Zulagen.

### § 2

#### Grundlohn

- (1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts (§ 43 Absatz 2 HmbStVollzG, § 44 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HmbUVollzG und § 36 Absatz 1 HmbSVVollzG) wird nach folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:
  1. Vergütungsstufe I: Arbeiten einfacher Art, die keine oder wenige Vorkenntnisse und nur eine kurze Einarbeitungszeit erfordern,
  2. Vergütungsstufe II: Arbeiten, die durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit der Gefangenen und Unterbrachten stellen und eine längere Einarbeitungszeit (von regelmäßig mehr als fünf Arbeitstagen) erfordern,
  3. Vergütungsstufe III: Arbeiten, die ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.
- (2) Der Grundlohn beträgt für Gefangene und Unterbrachte in der Vergütungsstufe I 75 vom Hundert (v. H.), in der Vergütungsstufe II 100 v. H. und in der Vergütungsstufe III 125 v. H. der Eckvergütung nach § 43 Absatz 2 HmbStVollzG, § 44 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HmbUVollzG und § 36 Absatz 1 HmbSVVollzG.

### § 3

#### Leistungs- und Zeitzulagen

- (1) Zum Grundlohn kann eine Leistungszulage von 10 v. H. gewährt werden, wenn Gefangene oder Unterbrachte dauerhaft weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringen. Die Vergabe ist monatlich zu prüfen und zu begründen.

- (2) Zum Grundlohn kann eine Zeitzulage von jeweils 5 v. H. gewährt werden, wenn Arbeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ausgeführt werden.

### § 4

#### Arbeitstherapeutische Beschäftigung

- Soweit ein Arbeitsentgelt nach § 43 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG, nach § 44 Absatz 1 Satz 2 HmbJStVollzG oder nach § 36 Absatz 1 Satz 1 HmbSVVollzG zu zahlen ist, wird dieses mit der Vergütungsstufe I vergütet.

### § 5

#### Ausbildungsbeihilfe

- (1) Die Ausbildungsbeihilfe nach § 46 HmbStVollzG, § 45 HmbJStVollzG, § 32 HmbUVollzG und § 37 HmbSVVollzG wird grundsätzlich in den ersten vier Monaten nach der Vergütungsstufe I, im fünften bis zwölften Monat nach der Vergütungsstufe II und ab dem dreizehnten Monat nach der Vergütungsstufe III gewährt. Die Justizvollzugsanstalt kann vorzeitig eine höhere Lohnstufe gewähren, wenn Gefangene oder Unterbrachte im Rahmen der Ausbildung überdurchschnittliche Leistungen, vorbildliches Verhalten, besondere Verlässlichkeit oder eine erkennbare persönliche Entwicklung zeigen oder besondere Erschwernisse überwinden. Die Erhöhung erfolgt nicht, wenn die Leistungen der Gefangenen oder Unterbrachten nicht dem entsprechenden Stand der Aus- oder Weiterbildung genügen. Die Entscheidung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.
- (2) Die Ausbildungsbeihilfe erhöht sich nach Absatz 1 nur, wenn die Gefangenen und Unterbrachten die entsprechenden Zeiträume zusammenhängend gearbeitet haben. Zeiten, in denen die Gefangenen und Unterbrachten infolge Krankheit oder sonst unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert waren, werden bis zu fünf Arbeitstagen je Monat angerechnet, im Übrigen führen sie zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraums. Verschuldete Fehlzeiten führen in der Regel zu einer Unterbrechung des Berechnungszeitraumes, welcher bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit neu beginnt. Von der Unterbrechung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) unbillig erscheint. In diesen Fällen führen verschuldete Fehlzeiten zu einer Hem-

mung des Laufs des Berechnungszeitraums. Mit Beginn einer neuen Maßnahme der schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung beginnt der Berechnungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 erneut.

(3) § 3 gilt entsprechend.

(4) Gefangene und Untergebrachte, die an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung von bis zu drei Monaten teilnehmen und deren anschließender Einsatz in der bisherigen Verwendung geplant ist, erhalten keine Ausbildungsbeihilfe. Ihnen wird die Vergütung der bisherigen Beschäftigung während der Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung weitergezahlt.

(5) Gefangenen und Untergebrachten, die von einem Arbeitsplatz in eine Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung wechseln, kann mit Zustimmung der Justizvollzugsanstalt die bereits erreichte Vergütungsstufe als Ausbildungsbeihilfe gewährt werden. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung in eine andere Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung. Ein Rückfall in der Vergütung um mehr als eine Stufe bei einem Wechsel von einer Arbeitstätigkeit in eine Ausbildungsmaßnahme ist nicht zulässig.

## § 6

### Auswirkungen von Abwesenheiten auf die Vergütung

(1) Von den Gefangenen und Untergebrachten nicht zu vertretende Abwesenheiten vom Arbeitsplatz oder der Bildungseinrichtung können bei der Bemessung der Vergütung abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 bis zu sechs Stunden pro Woche unberücksichtigt bleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Betrieb in einem Arbeitsbetrieb oder einer Bildungseinrichtung für alle Gefangenen und Untergebrachten ruht oder wenn die Gefangenen und Untergebrachten krankheitsbedingt abwesend sind.

## § 7

### Schlussbestimmungen

(1) Die Hamburgische Vollzugsvergütungsordnung vom 26. März 2015 (HmbGVBl. S. 57) wird aufgehoben.

(2) Bei der Berechnung der Zeiträume nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden Zeiträume, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt worden sind, nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 berücksichtigt.

Hamburg, den 1. August 2025.

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz**